

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan
Nr. 33/8/8 „Südlich der Wiesensteiger Straße, Flurstück 737/2“**

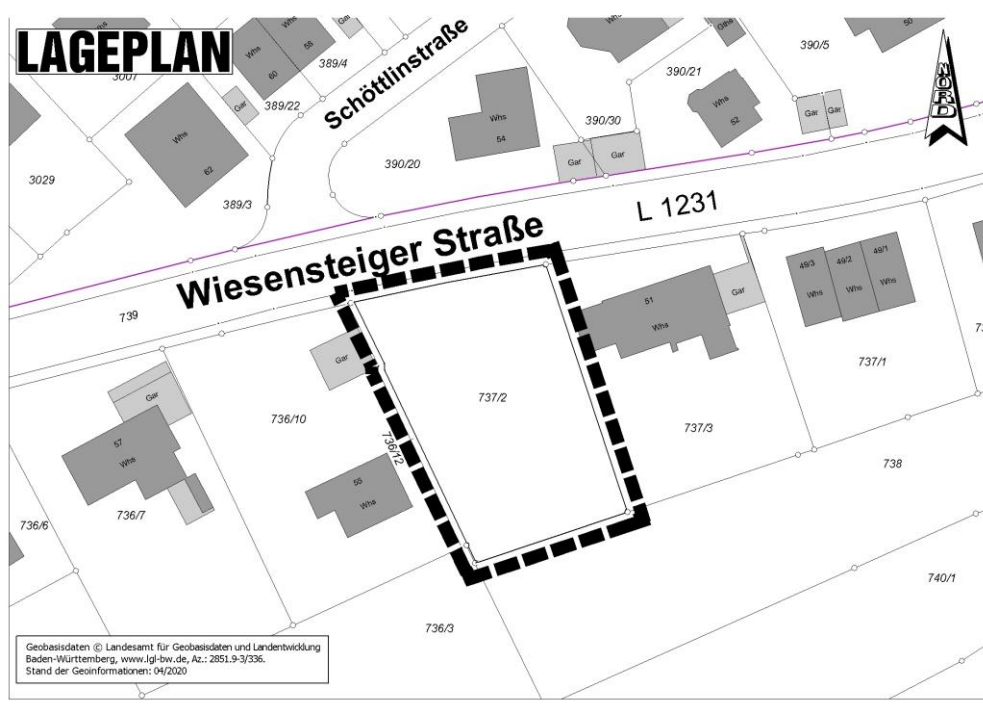
**im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und öffentlich ausgelegt.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans Nr. 33/8/8 „Südlich der Wiesensteiger Straße, Flurstück 737/2“ des Stadtbaumamtes, Sachgebiet Stadtentwicklung, mit Textteil und Begründung (einschließlich Artenschutzrechtlicher Prüfung), jeweils vom 04.02.2021.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist im Lageplan gestrichelt dargestellt.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird abgesehen. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Bebauung einer Baulücke und der Nachverdichtung südlich der Wiesensteiger Straße. Geplant ist ein Wohngebäude, das die vorhandene Topografie durch eine Terrassenbauweise aufgreift.

Im Keller- bzw. Sockelgeschoss ist Parkierung vorgesehen. Vor dem Gebäude können weitere Stellplätze angelegt werden. Aufgrund der hohen Verkehrsstärke in der Wiesensteiger Straße darf die Zufahrt zum Kellergeschoss und zu den Stellplätzen nur über einen festgesetzten Einfahrtsbereich erfolgen, um mögliche Verkehrsbehinderungen auf der Wiesensteiger Straße so gering wie möglich zu halten.

Oberhalb des Keller- bzw. Sockelgeschosses können drei Geschosse und ein Dachgeschoss mit einer Gesamthöhe von 11,5 m errichtet werden.

Der Bebauungsplan Nr. 33/8/8 „Südlich der Wiesensteiger Straße, Flurstück 737/2“ mit Lageplan, Textteil und Begründung (einschließlich Artenschutzrechtlicher Prüfung), jeweils vom 04.02.2021 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

vom 18.03.2021 bis 23.04.2021 einschließlich

im Stadtbauamt Geislingen / Sachgebiet Stadtentwicklung, Karlstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige, in den Fenstern des Erdgeschosses, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Öffentlichkeit (dazu gehören auch Kinder und Jugendliche) kann sich innerhalb der oben genannten Frist beim Stadtbauamt Geislingen / Sachgebiet Stadtentwicklung, Karlstraße 1, 73312 Geislingen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Wegen der durch COVID-19 verursachten Schließung der Ämter und Dienststellen der Stadt Geislingen für den Publikumsverkehr und der derzeit nicht absehbaren weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens bitten wir dafür

um einen vorherige Terminvereinbarung per Telefon während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Montag und Donnerstag 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

unter 07331-24-3 87 oder 07331-243 88 oder per E-Mail unter:
andre.wolf@geislingen.de oder hans-peter.spaeth@geislingen.de

Der Bebauungsplan kann in diesem Zeitraum auch im Internet unter www.geislingen.de, dort unter Rathaus & Info, Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren, Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung, eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschuss und Gemeinderat) beraten und entschieden werden.

Den 10.03.2021

BÜRGERMEISTERAMT